

§ 2 VO-ID212422 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das

Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 002 Hektar. Es umfasst zwei Teilflächen in folgenden Fluren:

Gemeinde/Stadt:

Gemarkung:

Flur:

Am Mellensee

Kummersdorf-Gut

3 bis 5;

Am Mellensee

Sperenberg

6, 7;

Stadt Trebbin

Wiesenhagen

3;

Nuthe-Urstromtal

Schöneweide

10, 12 bis 14.

Eine

Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze

des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten drei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 10 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Innerhalb

des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Zone 1 umfasst rund 77 Hektar und

liegt in folgenden Fluren:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Nuthe-Urstromtal

Schöneweide

12;

Am Mellensee

Sperenberg

6, 7.

Die Grenze der

Zone 1 ist in der in Absatz 1 genannten Kartenskizze, in den in Anlage 3 Nummer 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 und 3 und in den in Anlage 3 Nummer 2 mit den Blattnummern 2, 4 und 7 bis 10 aufgeführten Liegenschaftskarten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die

Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212422 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212422/2>